

Zulassungsvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich (Fahrzeughalter/in)

Name, Vorname	
Telefonnummer für Rückfragen	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

die Kfz-Zulassungsangelegenheit in meinem Namen vorzunehmen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

ohne Wunschkennzeichen

mit Wunschkennzeichen

folgendes Kennzeichen ist reserviert

Saisonkennzeichen von

mit Feinstaubplakette für Umweltzonen

elektr. Versicherungsbestätigungsnummer (eVB)

Fahrgestell-Nr.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters

Bei Zulassung auf Minderjährige:

Als gesetzlicher Vertreter (Eltern / Vormund) sind wir / bin ich mit der Zulassung einverstanden:

Unterschrift beider Elternteile oder des Vormundes (Ausweise beilegen!)

- Anlagen:**
- Personalausweis oder Reisepass (Original oder Kopie) des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten
 - SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

An das
Hauptzollamt Regensburg
Postfach 20 01 42
93060 Regensburg

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Halter/in gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Halter/in die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in identisch mit der/dem Halter/in ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Zahlungsempfängerin S07 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001

Girokontoinhaber/in S01

S02

S03

S04

Kontoverbindung Girokontoinhaber/in S05

Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit "DE" beginnt

S06

S13

Name der Halterin / des Halters S24

Zulassungsdaten S25 S26

Erklärung der Halterin/ des Halters Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in nicht identisch sind)

Datenschutzhinweise der Stadt Passau nach Art. 12 und 13 DSGVO

Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kfz-Zulassungswesen

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die
Stadt Passau

Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland

Email: poststelle@passau.de

Telefon: +49 (0)851- 396 0

Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander;
Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m.

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Gebührenordnung Straßenverkehr (GebOSt)

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und die jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung und an andere Zulassungsbehörden.

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

4. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die Regeln für die Aufbewahrung und Löschung der Daten ergeben sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Grundsätzlich spätestens nach einem Jahr, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen vorhanden sind, z.B.:

- für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 FZV Abs. 1 Satz 1 und 2 FZV);
- Rote Kennzeichen nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV);
- Ausfuhrkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3);

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG).